

Benutzungsordnung Bibliothek Schwarzenburg

1 Zweck

Die Bibliothek Schwarzenburg ist eine öffentliche Bibliothek. Sie vermittelt gedruckte und andere Medien zur Informationsvermittlung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung an Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt. Die Bibliothek dient den Lernenden der Gemeinde Schwarzenburg als zentrale Schulbibliothek. Sie steht allen Interessierten zur Benutzung offen. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

2 Administration

Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- oder Adressänderungen sowie Verlust des Kundenausweises sind umgehend mitzuteilen. Bei Verlust wird eine kostenpflichtige Ersatzkarte ausgestellt.

3 Benutzung

Die Buch- und Medienbestände können in der Bibliothek benutzt und in der Regel nach Hause ausgeliehen werden. Die Benutzung der Medien in der Bibliothek ist gratis. Für die Ausleihe werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren sowie die Ausleihfristen sind in einer separaten Gebührenordnung festgehalten. Die Benutzung durch die Schulen wird separat geregelt.

4 Ausleihe

Pro Ausleihe dürfen höchstens 15 Medien ausgeliehen werden. Ausnahmen können nach Rücksprache gewährt werden. Die Medien müssen sorgfältig behandelt werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vor der Ausleihe sowie der Rückgabe sind die Medien von den Kundinnen und Kunden auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Medien müssen fristgerecht zurückgebracht werden.

4.1 Ausleihfrist

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Für bestimmte Medientypen gelten spezielle Ausleihfristen.

4.2 Verlängerung

Die Ausleihfrist kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online verlängert werden, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt. Jede Verlängerung wird wie eine Neuausleihe berechnet.

4.3 Mahn-/Verzugsgebühren

Nach Ablauf der Ausleihfrist entstehen Verzugsgebühren. Diese sind ab dem ersten Verzugstag fällig. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

4.4 Reservation

Bereits ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

5 Haftung

Die Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit den ausgeliehen Medien verpflichtet, sowie zur Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch Bearbeitungsgebühren verrechnet.

Die Bibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Benutzung eines entliehenen Mediums an einem benutzereigenen Abspielgerät oder Computer entstanden sind. Dass ein entliehener Datenträger Ton und Bild korrekt wiedergibt, kann nicht garantiert werden, da das vom Abspielgerät abhängt. Wenn das Medium nachweislich defekt ist, können die Gebühren erlassen werden.

6 Entzug des Ausweises

Wer die Bestimmungen der Bibliothek nicht beachtet oder verletzt oder den Bibliotheksbetrieb wiederholt erheblich stört, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

7 Nutzung von Internet

Die öffentlichen PC-Stationen dienen der Nutzung des Internets, der Recherche und dem Social Networking inklusive E-Mail. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist selbständig dafür verantwortlich, dass nicht gegen die Datenschutzgesetzgebung (Schweizerisches Strafgesetzbuch) verstossen wird oder strafbare Handlungen begangen werden (unbefugte Datenbeschaffung, Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Sachbeschädigung, Pornografie). Die Installation und Anwendung von anderen, eigenen Applikationen (Spiele, private Programme etc.) durch die Benutzenden ist nicht gestattet.

8 Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle früheren vergleichbaren Bestimmungen.

Schwarzenburg, 10. September 2012

Bildungskommission Schwarzenburg

E. Kollbrunner-Hergert
Präsidentin

D. Lässer
Sekretärin